

PRÜFUNGSRECHT

Nr. 4 / Dezember 2017

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Bonn - Sigmund-Freud-Str. 25 - 53127 Bonn

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Lehrenden,

in dieser Ausgabe des Newsletters „Prüfungsrecht“ werfen wir einen Blick auf die schriftliche Prüfungsform „Multiple Choice“. Trotz, oder vielleicht auch gerade wegen der großen Routine, die hier in der medizinischen Lehre herrscht, lohnt es, Abläufe, Vorgehensweisen und Inhalte mal wieder auf den Prüfstand zu stellen.

Als kleine Notiz darüber hinaus sei hier erwähnt, dass zum Jahresbeginn 2018 eine hochschulrechtlich relevante Regelung zum Mutterschutz in Kraft treten wird, die beinhaltet, dass das Mutterschutzgesetz unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis angewendet werden muss. In der Praxis bedeutet das eine Übertragung der Regelungen auch auf Studentinnen und hat vor allem studienorganisatorische Konsequenzen. Die Schutzfrist nach der Entbindung kann auf ausdrücklichen Wunsch der Frau entfallen.

Das kommende Jahr zeichnet sich für die Medizinische Fakultät Bonn schon jetzt als arbeitsames ab. Wir freuen uns, neben dem ohnehin dichten Studienbetrieb, die vielen zukunftsweisenden Projekte unter der Ägide des neuen Studiendekans Professor Bernd Weber angehen zu können. Voraussichtlich im

In dieser Ausgabe

Vorwort	1
Aus unserer Prüfungsordnung - Multiple Choice als Prüfungsform	1
Hintergrund - § 8 schriftliche Prüfungen	2
Termine	3
DotMed - hausinterne Dozentenschulungen	3

Frühjahr wird endlich die neue Studien- und Prüfungsordnung in Kraft treten. Die Kooperation mit der Universität Siegen wird konkret, so dass wir zukünftig in Bonn auch als „Campus Siegen“ Humanmediziner ausbilden werden. Der „Masterplan Medizinstudium 2020“ rückt näher und die Vorbereitungen werden durch das laufende Curriculums-Mapping konkreter, welches hilft, die aktuellen Studieninhalte abzubilden. Außerdem werden wir zum 01.01.2018 dem internationalen Prüfungsverbund UCAN beitreten, mit dem Ziel, die Qualität der Prüfungen zu verbessern. Mit diesem Pensum werden wir sicher dem Ehrenjahr der Universität Bonn, die vor 200 Jahren gegründet wurde, gerecht.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen „guten Rutsch“ ins neue Jahr!

Ihre
Sarah Fuhrmann

Aus unserer Prüfungsordnung – Multiple Choice als Prüfungsform

An dieser Stelle wollen wir Ihnen einzelne Aspekte unserer Prüfungsordnung näher bringen, um ein Bewusstsein für die formal richtigen Abläufe zu schaffen. Dabei versuchen wir die Themen so zu platzieren, dass sie zeitlich zu den Abläufen des Semesters passen.

Eine Auswahl aus mehreren Optionen

Das Multiple-Choice-Format hat sich in der medizinischen Lehre schon lange etabliert. Da auch der Erste und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung als Multiple-Choice-Prüfungen absolviert werden, ist die rechtliche Situation umfangreich juristisch geprüft. In unserer Prüfungsordnung fin-

den die Multiple-Choice-Tests in § 8 Erwähnung. Der Anglizismus wird im Deutschen mit Mehrfachantwortverfahren oder Antwort-Wahl-Verfahren übersetzt. Hier ist zu beachten, dass im Englischen mit Multiple-Choice immer gemeint ist, dass eine Antwort aus vielen Antwortmöglichkeiten richtig ist; im deutschen Sprachgebrauch würde man hier von Single-Choice sprechen; Multiple-Choice bedeutet immer die Antwortauswahl mehrerer richtiger Antworten aus einem vorgeschlagenen Antwortpool. Innerhalb des Fragetyps „Multiple Choice“ gibt es weitere Unterscheidungen, welche je nach Zielsetzung angewendet werden können. (Eine kurze Übersicht der Universität Bern hierzu:

<https://tinyurl.com/MCPruefungstypen>.)

Gute Vorbereitung besonders wichtig

Die Vorteile dieses Prüfungsformats sind naheliegend. Dieses Testverfahren wurde entwickelt, um Beurteilungsvarianzen zu minimieren. Die Beurteilungstätigkeit ist dabei vorverlagert, die Auswertung kann dann auch von einem Computer vorgenommen werden. Die Prüfertätigkeit liegt hier bei der Auswahl der Prüfungsinhalte, der Erstellung der Fragen und der Festlegung der richtigen und falschen Antworten. Bei guter Vorbereitung dieser Punkte sind die Prüfungsergebnisse direkt nach dem Prüfungstermin schnell und einfach zu haben. (Zur Erstellung von richtigen und guten Prüfungen empfehlen wir die Teilnahme an unseren Dot.Med-Schulungen.) Diese gute Vorbereitung ist nicht nur didaktisch relevant, sondern auch juristisch und verdient deshalb besondere Beachtung. Aus prüfungsrechtlicher Sicht ist wichtig, dass Korrekturen nach Prüfungsabnahme bei Multiple-Choice nur noch bedingt möglich sind. Es können einzelne Fragen, die sich im Nachhinein als nicht eindeutig herausgestellt haben, aus der Wertung herausgenommen werden. Eine

einzelne Antwort aus dem Antwortenpool zu einer Frage kann dagegen nicht nachträglich eliminiert oder in ihrer Richtigkeit umbewertet werden. Die Punkteverteilung ist immer rechtsfehlerhaft, wenn für falsche Antworten Punkte abgezogen, also sogenannte Maluspunkte vergeben werden.

Akteneinsicht beinhaltet auch Einsicht in Lösungen

Die Studierenden haben auch bei diesem Prüfungsformat ein Recht auf Akteneinsicht gemäß § 12 unserer Prüfungsorganisationsordnung. Für Prüfungen im Multiple-Choice-Format ist explizit erwähnt, dass neben der Klausur auch die zugehörige Lösung eingesehen werden darf. Die Fachliteratur erkennt, dass hier der Wunsch der Prüfer oft sein mag, die Lösungen nicht bekannt zu geben, sei es aus Urheberrechtsgründen oder aus dem Grund, dass ein Fragenpool geschützt werden soll, um diese Fragen in nächster Zeit erneut stellen zu können (Altfragen). Aus juristischer Sicht wird hier aber das Recht des Prüflings in der Regel höher zu bewerten sein, da seine Berufswahl hiervon abhängen könnte und die Berufsfreiheit im Grundgesetz verankert ist, so dass die rechtliche Grundlage sehr hoch aufgehängt ist (vgl. Niehues/ Fischer/ Jeremias: Prüfungsrecht, 2014; Rn.194).

Hintergrund – § 8 Schriftliche Prüfungen

Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel als Klausur abgelegt. In der Klausur haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen. Klausuren können zum Beispiel in Form fallbasierter Testformate, z. B. Modified Essay Questions (MEQ) mit einfacher, frei formulierter Antwortmöglichkeit und /oder mit der Auswahlmöglichkeit unter mehreren vorgegebenen Antworten (Multiple-Choice-Test bzw. Antwort-Wahl-Verfahren) oder eines Progress-Tests durchgeführt werden; Näheres zu den Klausurtypen findet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.
- (2) Schriftliche Prüfungen in Form des Multiple-Choice-Tests bzw. Antwort-Wahl-Verfahrens sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60% der erreichbaren Prüfungspunkte erreicht hat oder wenn im Rahmen einer relativen Bestehensgrenze die Zahl der vom Prüfling erreichten Prüfungspunkte um nicht mehr als 22% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht sein.
- (3) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll den Studierenden möglichst kurzfristig mitgeteilt werden; sie ist so rechtzeitig nach dem Prüfungstermin mitzuteilen, dass die zugehörigen Scheine vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters vorgelegt werden können. Falls die Bewertung als Nachweis für andere Prüfungen erforderlich ist, ist dies bei der Bewertungsfrist zu berücksichtigen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (4) Die schriftliche Klausur kann auch in multimedial gestützter Form (E-Klausur) angeboten werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Tests / Antwort-Wahlverfahren sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 und 3 zulässig. Werden Prüfungen multimedial gestützt abverlangt, so sind etwaige besondere verfahrensrechtliche Voraussetzungen am Anfang der Veranstaltung mitzuteilen.

Termine Wintersemester 2017/ 2018

Vorlesungszeit	17.10.2017 – 02.02.2018
Weihnachtspause	27.12.2017 – 05.01.2018
Feierliche Eröffnung des Jubiläumsjahrs „200 Jahre Universität Bonn“ www.200jahre.uni-bonn.de/de	16. 01.2018
Prüfungswochen	29.01. – 09.02.2018
Prüfungswochen 2. Hälfte für das 1. und 2.klinische Semester	05.02. – 09.02.2018
Semesterabschluss (inkl. Nachprüfungen)	23.02.2018
Semesterende	31.03.2018

Dot.Med – hausinterne Dozentenschulungen

Gute Prüfungen und gute Lehre sind fundamental miteinander verbunden. Seit einigen Jahren bieten wir medizindidaktische Workshops an, um die Qualität in Studium und Lehre auf einem zufriedenstellenden Niveau zu halten und zu verbessern. Das Angebot richtet sich an alle in der Lehre Tätigen.

Folgende Workshops mit prüfungsrechtlichen Inhalten sind aktuell geplant:

24.01.2018	Klinisch–praktisch prüfen im OSCE
14.02.2018	Basiskurs Lehre für Assistenzärzt*innen
15./16.03.2018	Planung von Lehrveranstaltungen
25.04.2018	Strukturiert prüfen im Staatsexamen
16.05.2018	Erstellen von guten MC–Fragen
18.07.2018	Klinisch–praktisch prüfen im OSCE
13./14.09.2018	Richtig prüfen?!

26.09.2018 Basiskurs Lehre für Assistenzärzt*innen

31.10.2018 Strukturiert prüfen im Staatsexamen

12.12.2018 Erstellen von guten MC–Fragen

Das Dot.Med–Programm bietet darüber hinaus weiterer Schulungen an, unter anderem zu Rhetorik, klinischer Lehre am Patienten, Didaktik und Konfliktmanagement.

Die Veranstaltungskosten werden für in der medizinischen Lehre tätigen Dozierenden der Universität Bonn sowie der NRW–Fakultäten vom Studiendekanat der Medizinischen Fakultät übernommen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

 www.dot-med.uni-bonn.de

Impressum

Studiendekanat der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität zu Bonn
Sigmund–Freud–Str. 25, Haus 33, 2. OG
D–53127 Bonn

Ansprechpartner im Prüfungsamt:

Sarah Fuhrmann, Fabian Hauptvogel & Yeliz Altut Karaman

Pruefungsamt@ukbonn.de

0228 – 287 11578

Disclaimer: Die hier gemachten Angaben sind nur Auszüge und beleuchten Teilaspekte des Prüfungsrechts. Grundsätzlich gelten alle Normen und Vorgaben des Staatlichen Rechts und des Hochschulrechts.